



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 833 Datum: 23.05.2012

Erste Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim für das Berufspraktikum in den Bachelor-Studiengängen Biologie, Ernährungswissenschaft, Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Kommunikationswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil und in dem Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt und für das Vorpraktikum in den Bachelor-Studiengängen Agrarbiologie, Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie

Erste Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim für das Berufspraktikum in den Bachelor-Studiengängen Biologie, Ernährungswissenschaft, Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Kommunikationswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil und in dem Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt und für das Vorpraktikum in den Bachelor-Studiengängen Agrarbiologie, Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie

Vom 11. Mai 2012

Auf Grund von § 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 9 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Hohenheim am 9. Mai 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim für das Berufspraktikum in den Bachelor-Studiengängen Biologie, Ernährungswissenschaft, Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Kommunikationswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil und in dem Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Lehramt und für das Vorpraktikum in den Bachelor-Studiengängen Agrarbiologie, Agrarwissenschaften und Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie vom 23. November 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 785 I vom 23. November 2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „viereinhalb“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „viereinhalb“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaften

- (1) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2011 aufgenommen haben, gilt:
Das betriebliche Praktikum dauert mindestens fünf Wochen. Es ist zusammenhängend und in Vollzeit abzuleisten.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium nach dem 01.10.2011 aufgenommen haben, gilt:
Das betriebliche Praktikum dauert mindestens acht Wochen. Es ist in Vollzeit abzuleisten und kann in maximal zwei Abschnitte aufgeteilt werden.“

4. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Funktion des Praktikums

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2011 aufgenommen haben, gilt:
Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist ein betriebliches Praktikum zu absolvieren.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 11. Mai 2012

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
-Rektor-